

**Änderung
des
Städtebaulichen Vertrages
nach § 11 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VIII/10 „Leuschnerstraße - Magazin Hof“**

zwischen

der Stadt Kassel
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der RJ PG Hanau GmbH
Im Gewerbegebiet 6 a, 63871 Heinrichsthal
- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Rochner -

- nachfolgend „Investor“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt -

Stand 20.06.2022

Präambel

Grundlage des Ursprungsvertrages wie auch seiner Änderung ist die gemeinsame Absicht von Investor und Stadt, die als Sachgesamtheit als Kulturdenkmal geschützten Gebäude des ‚Magazin Hofes‘ zu erhalten und einer neuen Nutzung zuzuführen.

Ziel ist weiterhin, auf dem Grundstück in der Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstücke 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21 (vormals Flur 24, Flurstück 5/12), das Quartier „Magazin Hof“ mit einem Angebot für urbanes Wohnen und Arbeiten unter Einbeziehung und zum Erhalt der historischen Gebäude des Magazin Hofes zu verwirklichen. Teil des Konzeptes ist darüber hinaus die Realisierung von verschiedenen ergänzenden Neubauvorhaben.

Das Vertragsgebiet in seiner ursprünglichen Fassung umfasst ausschließlich die oben genannten Flurstücke.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der städtebaulichen Ziele und im Hinblick auf eine geordnete Entwicklung hat die Stadt den Bebauungsplan Nr. VIII/10 „Leuschnerstraße - Magazin Hof“ aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich umfasst neben den in Absatz 2 genannten Grundstücken auch Flächen, die sich nicht im Eigentum des Investors befinden.

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstücke 99/1, 419/124, 418/99 und 188/99. Zusätzlich liegen im Bereich des Glöcknerpfades ein Teil des Flurstücks 125/17 und im Bereich der Leuschnerstraße neben dem Flurstücken 122/3, 122/4, 49/6 (alle Flur 24) auch Teile der Flurstücke 49/7 aus Flur 4, 50/53 aus Flur 3, 126/22 aus Flur 24 und 61/8 aus Flur 3 im Geltungsbereich.

Auf dem Magazinhof-Gelände sind eine gute soziale Durchmischung der Bewohner und ein entsprechender Wohnungsmix Zielsetzung. Angestrebt wird eine Wohnbebauung mit rund 95 Wohneinheiten in gemischten Bauformen.

§ 8 des ursprünglichen Vertrages beinhaltet daher Verpflichtungen des Investors gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB zur Förderung und Sicherung des mit der Bauleitplanung verfolgten Ziels der Wohnraumversorgung. Zu diesem gesetzgeberischen Ziel i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zählt u.a. die Ermöglichung des Erwerbs angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen. Die Stadt Kassel verfolgt entsprechend das Ziel, kurzfristig vergünstigten Wohnraum zu schaffen.

Der städtebauliche Vertrag gliedert sich in zwei große Bereiche: Die Regelungen zur Ausarbeitung der Städtebaulichen Planung und zur Erstellung des Bebauungsplanes einerseits sowie andererseits die qualitätssichernden Regelungen zum Denkmalschutz, zur Sozialen Wohnraumförderung, Bürgerschaftsregelungen, Regelungen zur Erschließung, zur Freiraumgestaltung und zur städtebaulichen Gestaltung sowie zum Artenschutz.

Er wurde in seiner ursprünglichen Fassung zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. VIII/10 am 07.12.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen und mit der Unterzeichnung seitens der Stadt Kassel am 14.12.2020 rechtswirksam.

Nach Wirksamwerden des Vertrages hat der ursprüngliche Vertragspartner - die Beethoven Development GmbH, Beethovenstraße 5, 97080 Würzburg (vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Niko Rotschedl) - Teile des Magazinhof-Areals an die RJ PG Hanau GmbH, Im Gewerbegebiet 6 a, 63871 Heinrichsthal (vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Rochner) veräußert. Nur diese Flächen sind Gegenstand der Vertragsänderung (s. Anlage 1).

Diese im Bebauungsplan etwa den Baugebieten MU 5, MU 6 und MU 7 entsprechenden Flächen im Süden des Vertragsgebietes (Gemarkung Niederzwehren, Flur,24, Flurstück 5/20) sind auf der Grundlage des Städtebaulichen Konzeptes weiterhin vorrangig für Wohnungsbau vorgesehen.

Der zukünftige Eigentümer beabsichtigt, sein Wohnungsangebot auf den Mietwohnungsbau auszurichten und entspricht damit ebenso dem politischen Beschluss zur Sozialwohnungsquote. Neben der Öffnung der in der ursprünglichen Vertragsfassung - der damaligen Planungsabsicht folgenden auf Eigentum ausgerichteten Formulierungen des Vertrages - wird mit der Änderung auch eine Anpassung der Quote von 25 % auf 30 % erreicht.

Der städtebauliche Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung wird durch diese Änderung des Vertrages entsprechend angepasst.

Neben der im Wortlaut geänderten Präambel bezieht sich die Änderung in räumlicher Hinsicht ausschließlich auf Flurstück 5/20 aus Flur 24 in der Gemarkung Niederzwehren und in inhaltlicher Hinsicht ausschließlich auf die Regelungen zur Sozialen Wohnraumförderung.

§ 1

Der im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. VIII/10 vom 14.12.2020 geregelte § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Soziale Wohnraumförderung

- (1) Der Investor verpflichtet sich, gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB in Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses zur Sozialwohnungsquote vom 28.09.2020 mindestens 30 % der entstehenden Wohneinheiten als Förderwohnungen gemäß den Bestimmungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Hessen (Hessisches Wohnraumfördergesetz HWoFG) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (2) Sollte der Investor in den Teilgebieten MU 5-7 ausschließlich Wohneinheiten planen, die an Personen zur Selbstnutzung veräußert werden sollen, richtet sich die Umsetzung der Sozialwohnungsquote nach § 8 a.
- (3) Für den Fall, dass entweder ausschließlich Mietwohnungen oder aber sowohl Miet- als auch selbstgenutzte Eigentumswohnungen entstehen, ist die Sozialwohnungsquote von mindestens 30 % im Sektor der Mietwohnungen zu erfüllen.

Dabei sind mindestens 50 % der entstehenden Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnungsgrößen als Förderwohnungen für Personen mit geringem Einkommen gemäß den Bestimmungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Hessen (Hessisches Wohnraumfördergesetz HWoFG) in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung in den jeweils gültigen Fassungen herzustellen.

Sofern ein Rest verbleibt, sind die so entstehenden Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnungsgrößen als Förderwohnungen für Personen mit mittlerem Einkommen gemäß den Bestimmungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Hessen (Hessisches Wohnraumfördergesetz HWoFG) in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung in den jeweils gültigen Fassungen herzustellen. Die Umsetzung regelt sich in § 8 b.

§ 8 a

Sozialwohnungsquote im Eigentumserwerb

- (1) Die Eigentumswohnungen sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren für Haushalte bestimmt, die die Einkommensvoraussetzung nach den Richtlinien der sozialen Wohnraumförderung des Landes Hessen und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) – „Förderung Wohneigentum – Neubau“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Nach Ziffer 1.3 der Richtlinien darf das Einkommen der Haushalte die Einkommensgrenze des § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWoFG) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze beträgt derzeit für einen Einpersonenhaushalt 24.807 € pro Jahr (= brutto ca. 36.500 Euro pro Jahr), für einen Zweipersonenhaushalt 41.722 € pro Jahr (= brutto ca. 59.600 Euro pro Jahr) und einem Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person in Höhe von 8.458 € (= brutto ca. 12.100 Euro pro Jahr). Bei Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze um 650 Euro pro Jahr (= brutto ca. 920 Euro pro Jahr).

Maßgebend ist das anrechenbare Gesamteinkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der zur Familie rechnenden Angehörigen nach §§ 6 und 7 Hessisches Wohnraumfördergesetz (HWoFG) in der jeweils gültigen Fassung, nämlich regelmäßig das Jahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Bauverwaltungsamtes der Stadt Kassel zur Einhaltung der Einkommensgrenze (Wohnberechtigungsbescheinigung für Eigentumsprogramme, siehe Anlage 5).

Werden Wohnungen mit dem Ziel der Weitervermietung veräußert, sind diese nur auf die Quote anrechenbar, wenn die Anfangskaltmiete für die Dauer von mindestens 3 Jahren nach erstmaliger Vermietung einen Betrag von 8,00 €/qm-Wohnfläche und Monat nicht überschreitet und die Mieter die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr.2 des HWoFG nicht überschreiten. Der Erwerber ist vom Investor entsprechend vertraglich zu binden.

- (2) Die jeweiligen Kaufverträge zwischen dem Investor und der Erwerberin/ dem Erwerber beinhalten zugunsten der Stadt ein grundbuchlich gesichertes Ankaufsrecht zum beim Ersterwerb geleisteten Kaufpreis innerhalb von 15 Jahren ab dem ersten Erwerb nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Das Ankaufsrecht kann von der Stadt ausgeübt werden, wenn die jeweilige Wohnung in diesem Zeitraum ohne Zustimmung der Stadt veräußert wird. Die Stadt wird ihre Zustimmung zu einer Veräußerung erteilen, wenn (i) die bzw. der vorgesehenen Erwerberin/ Erwerber selbst berechtigt im Sinne von oben Abs. 1 ist oder (ii) im Falle der Weitervermietung die Anfangskaltmiete für die Dauer von mindestens 3 Jahren nach erstmaliger Vermietung einen Betrag von 8,00 €/qm-Wohnfläche und Monat nicht überschreitet. Die Werte sowohl des Einkommensnachweises gemäß Abs. 1 als auch des Kaufpreises des Ersterwerbs und der Anfangsmiete bei Weitervermietung werden gemäß den Entwicklungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angepasst.

Verfahren

- (3) Der Investor weist der Stadt Kassel spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Baubeginn durch Vorlage der Kaufverträge und der Wohnberechtigungsscheine für das Hessische Eigentumsprogramm die vertragsgemäße Erfüllung der „Sozialwohnungsquote“ nach.
- (4) Die Anträge auf Wohnberechtigungsbescheinigungen sind von den Bewerbern beim Bauverwaltungsamt der Stadt Kassel zu stellen.
- (5) Die Stadt bestätigt, dass im jeweils entsprechenden Umfang die Verpflichtung erfüllt worden ist und gibt die Sicherheit in der entsprechenden Höhe (siehe Abs. 8 - 9. „Laufzeit, Absicherung“) frei.
- (6) Stadt und Investor verpflichten sich, Interessenten in geeigneter Weise auf diese Möglichkeit des Erwerbs preisgünstigen Wohnungseigentums hinzuweisen. Die Möglichkeit der Einschaltung eines Vermittlers (z.B. Wohnungsmaklers) steht beiden Parteien auf eigene Kosten zur Verfügung.

Laufzeit, Absicherung

- (7) Die Verpflichtung des Investors, die entsprechenden Wohneinheiten ausschließlich zu den vorbeschriebenen Konditionen anzubieten und zu veräußern, besteht drei Jahre ab der Anzeige des Baubeginns der zu erstellenden Wohnungsobjekte („Verpflichtungszeitraum“). Im Falle einer schuldhaften Verzögerung der Baufertigstellung durch den Investor oder einer über das normale Maß hinausgehenden Bauzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend.

Die Parteien verpflichten sich die Praktikabilität und den Erfolg des Programms jeweils nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres gemeinsam zu evaluieren und – soweit dies eine Seite für erforderlich ansieht – geeignete Modifikationen zu vereinbaren und umzusetzen.

- (8) Für jede Wohneinheit, die innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht entsprechend der hier vereinbarten Konditionen veräußert werden kann, wird der Investor eine Ersatzzahlung von 10.000 € zahlen.

Die Stadt wird die Ersatzzahlung zweckgebunden im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung verwenden.-

Zur Absicherung dieser Verpflichtung leistet der Investor eine entsprechende Sicherheit in Höhe von 10.000 € je Wohnung in Form einer Bürgschaft zwei Wochen nach der Erteilung der Baugenehmigung.

- (9) Nach Ablauf dieses Verpflichtungszeitraums und – soweit die Zahlungspflicht gemäß vorstehend Abs. 8 entstanden ist – Nachweis der entsprechenden Ersatzzahlung(en), bestätigt die Stadt dem Investor, dass nunmehr alle Wohneinheiten im Wohnungsneubau in den Teilgebieten MU 5-7 frei vermarktet werden können.

§ 8 b

Sozialwohnungsquote im Mietwohnungsbau

- (1) Die zur Vermietung bestimmten Förderwohnungen sind für die Dauer von mindestens 20 Jahren für Haushalte bestimmt, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deren Einkommen die jeweils gültigen Einkommensgrenzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) nicht überschreitet. Der Beginn des Zeitpunktes der zwanzigjährigen Bindung wird durch die WI-Bank mitgeteilt.
- (2) Die durchschnittliche Anfangshöchstgrundmiete (ohne Betriebskosten und Nebenkosten) der Förderwohnungen für geringe Einkommen gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung beträgt bei der erstmaligen Vermietung 7,10 €/m² Wohnfläche und Monat. Mieterhöhungen sind nur auf der Basis der Fortschreibung der Anfangshöchstgrundmiete unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Rahmen der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland erlaubt, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 20%. Die durchschnittliche Anfangshöchstgrundmiete (ohne Betriebskosten und Nebenkosten) der öffentlich geförderten Wohnungen in Höhe von 7,10 €/m² Wohnfläche und Monat wird durch die Vorlage der Mietverträge beim Bauverwaltungsamt der Stadt ab Bezugsfertigkeit und ab erstmaliger Vermietung nachgewiesen.
- Die durchschnittliche Anfangshöchstgrundmiete (ohne Betriebskosten und Nebenkosten) der Förderwohnungen für mittlere Einkommen gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietraumförderung darf die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15 % nicht überschreiten und beträgt bei der erstmaligen Vermietung maximal 9,40 €/m² Wohnfläche und Monat. Mieterhöhungen sind nur auf der Basis der Fortschreibung der Anfangshöchstgrundmiete unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Rahmen der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland erlaubt, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15%. Die durchschnittliche Anfangshöchstgrundmiete (ohne Betriebskosten und Nebenkosten) der öffentlich geförderten Wohnungen wird durch die Vorlage der Mietverträge beim Bauverwaltungsamt der Stadt ab Bezugsfertigkeit und ab erstmaliger Vermietung nachgewiesen.
- (3) Die Beantragung und Inanspruchnahme von eventuellen Fördermitteln aus den Programmen des Landes Hessen und der Stadt im Rahmen der „Sozialen Wohnraumförderung“ ist vom Investor eigenverantwortlich zu regeln. Ein Rechtsanspruch auf Wohnungsbaufördermittel besteht nicht. Soweit Fördermittel nicht bewilligt werden, können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden.
- (4) Der Nachweis der Sozialwohnungsquote erfolgt im Antragsverfahren für die Förderung im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung durch die Vorlage der genehmigten Baupläne, Grundrisse und Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) und nach Bewilligung der Fördermittel durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen durch die Vorlage der Förderzusage. Mit der Erstvermietung und während der sich anschließenden Mietpreis- und Belegungsbindung hat der Vorhabenträger die Mietverträge und gültigen Wohnberechtigungsbescheinigungen vorzulegen.

Die Wohnberechtigung muss hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenzen, der Anzahl der Personen und der Wohnungsgröße den gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWoFG) entsprechen. Es gelten nur Wohnberechtigungsbescheinigungen, die von der Stadt Kassel ausgestellt sind.

- (5) Die Wohnungen, die zur Erfüllung der Sozialwohnungsquote als Mietwohnungen benannt und festgelegt wurden (Förderwohnungen), dürfen während der Mietpreis- und Belegungsbindung nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufgeteilt und / oder einzelne Wohneinheiten an Dritte veräußert werden. Die Anforderungen an den Wohnraum, der zu errichtenden Gebäude nach den Bestimmungen der Sozialen Wohnraumförderung, ergeben sich aus den aktuellen Richtlinien des Landes Hessen für den Neubau von Mietwohnungen für geringe Einkommen und mittlere Einkommen (Richtlinien v. 09.09.2020, Staatsanzeiger Hessen Nr. 40/2020; Seite 987).

Die Wohnungsgrößen der Förderwohnungen sind wie folgt festgelegt:

- Wohnungen für 1 Person mit mind. einem Zimmer und 35 bis 45 m² Gesamtwohnfläche,
- Wohnungen für 2 Personen mit mind. 2 Zimmern bis 60 m² Gesamtwohnfläche,
- Wohnungen für 3 Personen mit mind. 3 Zimmern bis 72 m² Gesamtwohnfläche,
- Wohnungen für 4 Personen mit mind. 4 Zimmern bis 84 m² Gesamtwohnfläche,
- Die Wohnfläche erhöht sich für jede weitere Person und jedes Zimmer um 12 m².

Zur Erzielung einer bedarfsgerechten Mischung unterschiedlicher Wohnungstypen im geförderten Mietwohnungsbau gilt folgende prozentuale Aufteilung der Wohnungsgrößen:

- 33 % Wohnungen für Einpersonenhaushalte,
- 33 % Wohnungen für Zweipersonenhaushalte
- 10 % Wohnungen für Dreipersonenhaushalte und
- 24 % Wohnungen für Vier- und Mehrpersonenhaushalte

Abweichungen von dem vorgegebenen Wohnungsmix bedürfen der Genehmigung der Stadt Kassel.

- (6) Erfüllt der Investor die Verpflichtung zur Schaffung und Vermietung von Mietwohnungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht, zahlt der Investor für jede vertragswidrig errichtete oder vermietete Wohnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 €.

§ 2

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die übrigen Regelungen des am 14.12.2020 rechts- wirksam gewordenen Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. VIII/10 unverändert fort gelten.

§ 3

Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Kassel, den

Heinrichsthal, den

.....
Oberbürgermeister

.....
Stadtbaurat

.....
Geschäftsführer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Vertragsgebiet zur Vertragsänderung

Anlage 2: Bebauungsplan, Ausschnitt

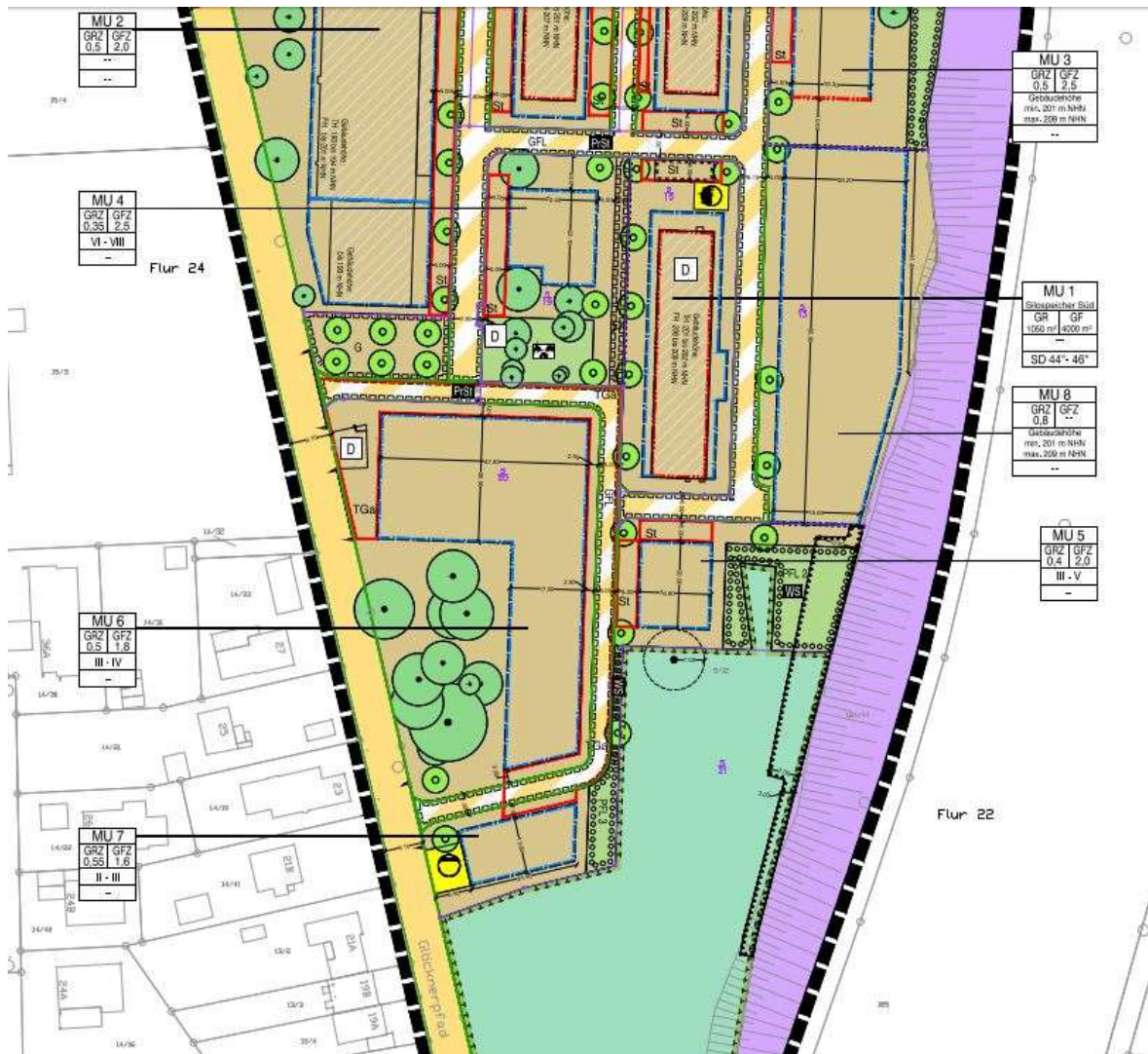
Anlage 3: Städtebauliches Konzept, Ausschnitt

Anlage 4: Muster-Antragsformular (Antrag zum Erwerb einer vergünstigten Eigentumswohnung)

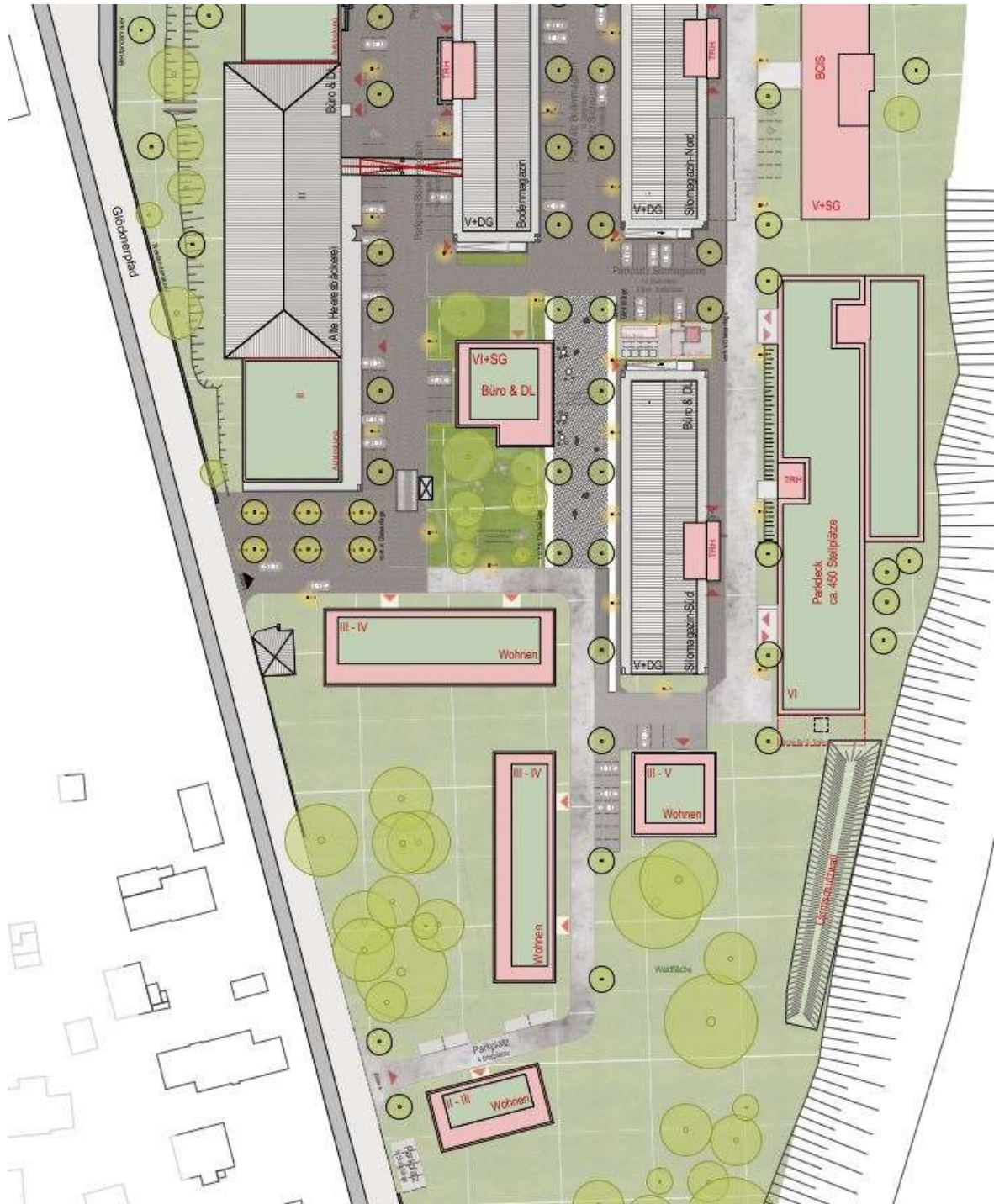
Anlage 1: Vertragsgebiet zur Vertragsänderung



Anlage 2: Bbauungsplan, Ausschnitt



Anlage 3: Städtebauliches Konzept, Ausschnitt



Anlage 4: Muster-Antragsformular (Antrag zum Erwerb einer vergünstigten Eigentumswohnung)

Antrag
auf Bestätigung der Einkommensvoraussetzungen
nach § 5 des Hess. Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) in der derzeit gültigen Fassung

für Eigentumsmaßnahmen
(bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen)

Stadt Kassel
 Bauverwaltungsamt
 Obere Königsstraße 3
 34117 Kassel

I. Antragsteller/in

Name	Vorname/n	geb. am
PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.	
Beruf	Staatsangehörigkeit	Tel. Nr. (für evtl. Rückfragen)
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit: _____ (Bitte Nachweis vorlegen)		

II. Angaben zu weiteren Personen im Haushalt

Neben meiner Person gehören nachfolgende Angehörige zukünftig meinem Haushalt an:

lfd. Nr.	Name, Vorname	geb. am	Staatsangehörigkeit	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Familienstand
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

III. Persönliche Verhältnisse

Ich und/oder die oben aufgeführten Angehörigen gehören zu den nachstehend aufgeführten Personenkreisen:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schwerbehinderte* _____ %
<small>(Grad der Behinderung)</small> | <input type="checkbox"/> gültig bis _____ | <input type="checkbox"/> Personen über 60 Jahre |
| <input type="checkbox"/> Aussiedler, Flüchtling, Zuwanderer* | <input type="checkbox"/> Alleinerziehende | <input type="checkbox"/> Studierende* |
| <input type="checkbox"/> Junge Ehepaare* verheiratet seit: _____
<small>(bis 5 Jahre verheiratet und beide Ehepartner unter 40 Jahre alt)</small> | | <input type="checkbox"/> Kinderreiche Familien |
| <input type="checkbox"/> Schwangere* Geburtsstermin: _____ | | <input type="checkbox"/> Kinder ab 16 Jahre
<small>(Schulbescheinigung beifügen)</small> |

*) Als Nachweis bitte eine entsprechende Bescheinigung beifügen.

IV. Einkommenserklärung (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG)

Ich und / oder die vorseitig aufgeführten Haushaltsangehörigen verfügen über folgende Einkünfte:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Art des Einkommens*	Jahreseinkommen (brutto)
1			€
2			€
3			€
4			€

*) z. B.: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungsbezüge, Pensionen, Renten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. Mieteinkünfte), Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen und sonstiges Einkommen (z.B. Ausbildungshilfe nach dem BaföG, Kinderzuschlag)

V. Ergänzende Angaben zur Ermittlung / Feststellung der Wohnberechtigung

(Belege bitte beifügen)

erhöhte Werbungskosten in Höhe von _____ € (Nachweis durch aktuellen Einkommenssteuerbescheid)

Unterhaltsverpflichtungen für _____

eigenes Grundvermögen (z. B. Immobilie) _____ Wert _____ €

sonstiges Vermögen _____ Wert _____ €

Mir ist bekannt, dass die erhobenen Daten automatisch gespeichert werden und die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz und der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union Anwendung finden. **Ich / Wir bestätigen hiermit**, dass uns die Datenschutzhinweise der Stadt Kassel – Bauverwaltungsamt – ausgehändigt und von uns zur Kenntnis genommen wurden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Bauverwaltungsamt meine Daten gemäß der gesetzlichen Voraussetzungen verwendet. (siehe Hinweisblatt Datenschutz)

Ich erkläre, dass ich noch nicht im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß Wohnraumförderungsgesetz bin und dass ich bei keiner anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnraumförderungsgesetzes einen Antrag auf Erteilung einer solchen Bescheinigung gestellt habe.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift - Antragsteller/in